

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Gesetz-Entwurf. Die Einkommensverhältnisse der  
evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

### Befehl-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 wie folgt:

#### § 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Dienstinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	. . .	1 800 M.,
" " " von 8 bis zu 11 Jahren	. . .	2 200 "
" " " " 11 " " 15 "	. . .	2 600 "
" " " " 15 " " 20 "	. . .	3 000 "
" " " " 20 " " 25 "	. . .	3 400 "
" " " " 25 " " 30 "	. . .	3 800 "
" " " " 30 und mehr Jahren	. . .	4 200 "

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

5

## § 2.

Den Inhabern solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1 000 M. gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

## § 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgen in den letzten fünf Jahren berechnet.

## § 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

## § 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentralpfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Verschungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Zentralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nötige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3 400 M. erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großherzogliche Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

## § 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Dienstfeinkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

## § 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

## § 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder teilweise

wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen. (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.)

Wird einem Pfarrer durch die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Gegeben zc.